

## Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

### „Teiländerung 12 – GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 15.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 08. und 09.12.2022

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 19.12.2022 bis 20.01.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 16.12.2022, Frist: 20.01.2023

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: -

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 15.10.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf  16.12.2022	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.  Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70191 Stuttgart  19.12.2022	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich 12. Flächennutzungsplanänderung in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Unsere 380 kV-Leitungsanlage 0304 Dellmensingen – Bundesgrenze befindet sich allerdings unmittelbar östlich angrenzend. Wir danken Ihnen für die Darstellung im Flächennutzungsplan. Aus dem Vorentwurf des Textteils geht hervor, dass der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „GE Vorholz West Teil V“ in östlicher Richtung die Straßenanbindung umfasst. Hier liegt vermutlich eine Betroffenheit vor. Daher bitten wir in die Aufnahme der TransnetBW in das Bebauungsplanverfahren.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

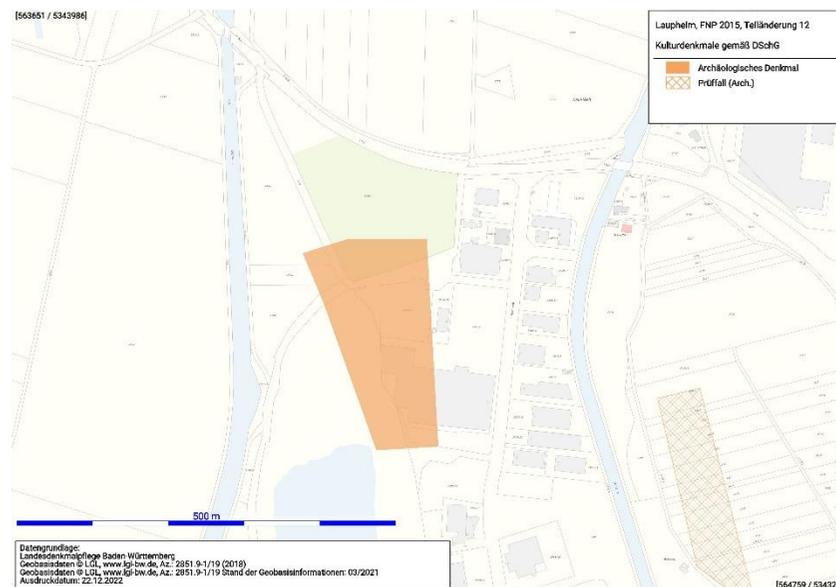
- 
- |       |  |   |  |
|-------|--|---|--|
| 3     | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Adolf-Kolping-Str. 2-4<br>78166 Donaueschingen<br><br>19.12.2022  | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Aktuelle, detaillierte Pläne können bei uns unter <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden.</p> <p>Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p> | <p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p>   |
| <hr/> |  |   |  |
| 4     | Stadt Laupheim<br>Untere Baurechts-<br>behörde<br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>19.12.2022 | <p>Zur Vermeidung einer unzulässigen Ausdehnung baulicher Anlagen, im Sinne einer zum baurechtlichen Außenbereich wahrnehmbaren Abgrenzung und im Hinblick des Gedankens zur erwünschten Biodiversität wird vorgeschlagen, die Randbereiche bei der Bauleitplanung mit einer Eingrünung bzw. lebenden Einfriedung festzusetzen.</p>   | <p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p> <p>Die detaillierte Ausgestaltung der bebaubaren und zu begrünenden Flächen wird im Bebauungsplanverfahren vorgenommen.</p> |
-

---

5	Stadt Biberach Museumstraße 2 88400 Biberach  20.12.2022	Vielen Dank für die Beteiligung der Teiländerung 12 - „GE Vorholz West Teil V“ gewerbliche Baufläche.  Gegen die obigen Planungen haben wir keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
6	Gemeinde Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen  21.12.2022	Vielen Dank für die Beteiligung an den Teiländerungen 9, 10, 12 und 13.  Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken. Wir wünschen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
7	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen  22.12.2022	<b><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></b> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.  <b><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></b> Das Plangebiet grenzt und überschneidet sich teilweise mit einer Fläche, in welcher das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Vorgeschichtliche Siedlung (ADAB-ID 106334576) liegt. Beim Kiesabbau kamen in diesem Bereich schon 1922-1924 immer wieder Funde zum Vorschein, die eine jungsteinzeitliche Siedlung an dieser Stelle belegen. Da die gesamten Ausmaße der Siedlung jedoch nicht bekannt sind, ist in den angrenzenden Bereichen, auch in dem jetzt überplanten Areal mit Funden und Befunden zu rechnen, bei denen es ebenfalls um ein Kulturdenkmal handeln könnte.  Da derzeit weder die genauen Ausmaße noch die Dichte der Streuung der archäologischen Befunde bekannt sind, werden in den nachfolgenden Planverfahren archäologische Maßnahmen wenigstens	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

---

zum Erhalt des dokumentarischen Werts des Kulturdenkmals geäußert werden. Wir bitten um weitere Beteiligung.



- |   |   |  |                             |
|---|---|--|-----------------------------|
| 8 | VG Schwendi-Wain<br>Biberacher Straße 1<br>88477 Schwendi | Von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwendi – Wain und von Seiten der Gemeinde Schwendi bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Teiländerung des FNP. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|---|---|--|-----------------------------|

29.12.2022	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
------------	---

- |   |   |   |                             |
|---|---|---|-----------------------------|
| 9 | PLEdoc GmbH<br>Gladbecker Str. 404<br>45326 Essen | Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|---|---|---|-----------------------------|

- |            |   |
|------------|---|
| 02.01.2023 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul> |
|------------|---|

- 
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
  - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
  - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
  - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
  - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
  - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

---

- 
- |       |   |   |                             |
|-------|---|---|-----------------------------|
| 10    | Netze-Gesellschaft<br>Südwest mbH<br>Brunnenbergstraße 27<br>89597 Munderkingen<br><br>03.01.2023 | <p>Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Gegen die 12. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>  | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
| <hr/> |   |   |                             |
| 11    | Amprion GmbH<br>Robert-Schuman-Str. 7<br>44263 Dortmund<br><br>03.01.2023                         | <p>Über den Geltungsbereich der Teiländerung 12 des FNP 2015 der VVG Laupheim verläuft in ihrem Schutzstreifen die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH.</p> <p>Vertragsgemäß ist für die Beauskunftung dieser Freileitung die TransnetBW GmbH zuständig. Wir bitten Sie daher, die TransnetBW GmbH separat an diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion eine Netzverstärkung an der Gemeinschaftsleitung durch eine Spannungserhöhung von 220-kV auf 380-kV durchzuführen (Vorhaben Nr. 25 im Bundesbedarfsplangesetz). Das Leitungsprojekt befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wir bitten Sie daher, auch die Amprion GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
-

- 
- |    |   |  |                             |
|----|---|--|-----------------------------|
| 12 | terraneTS bw GmbH<br>Am Wallgraben 135<br>70565 Stuttgart<br><br>12.01.2023 | <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teiländerung 12 des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|---|--|-----------------------------|
- 
- |    |  |  |                             |
|----|--|--|-----------------------------|
| 13 | Bundesamt für<br>Infrastruktur,<br>Umweltschutz und<br>Dienstleistungen der<br>Bundeswehr<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br><br>16.01.2023 | <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|--|--|-----------------------------|
- 
- |    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| 14 | Netze BW GmbH<br>Schelmenwasenstr. 15<br>70567 Stuttgart<br><br>16.01.2023 | <p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte<br/>Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</b></li></ul> |  |
|----|--|---|--|
-

---

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

**Kein Abwägungsbedarf**

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.

**Wurde berücksichtigt**

Die Leitung ist bereist im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 dargestellt und wurde dementsprechend in die Teiländerung übernommen.

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

- **Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)**

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

**Kein Abwägungsbedarf**

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses Vorhaben. Eine ausführliche Stellungnahme werden wir zum Bebauungsplanverfahren abgeben.

---

---

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauleit-planung@netze-bw.de](mailto:bauleit-planung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Wir empfehlen die Beteiligung der TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: [bauleitplanung@transnetbw.de](mailto:bauleitplanung@transnetbw.de). Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.

Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

---

15 Regionalverband  
Donau-Iller  
Schwambergerstr. 35  
89073 Ulm

Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

**Kein Abwägungsbedarf**

18.01.2023

---

16 Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 16.12.2022, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

18.01.2023

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teiländerung 12 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim 2015 kommt für eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 25 (Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen) in Betracht.

Die Bundesnetzagentur traf für das Vorhaben Nr. 25 (Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen) am 23.11.2018, zum Abschluss

---

---

eines vereinfachten Bundesfachplanungsverfahrens, die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf einer raumverträglichen Trasse fest. Diese Entscheidung stellte eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar.

Die Amprion GmbH reichte am 08.05.2019 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein. Am 02.07.2020 beantragte die Amprion GmbH die Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 im vereinfachten Verfahren. Am 06.10.2020 traf die Bundesnetzagentur erneut die Entscheidung über die Bundesfachplanung und änderte damit verbindlich den Verlauf der raumverträglichen Trasse für das BBPIG-Vorhaben Nr. 25 in einigen Bereichen.

Die Amprion GmbH reichte am 19.03.2021 einen angepassten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.06.2021 durch. Auf Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.07.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf inklusive der konkreten Maststandorte festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die festgelegte Trasse des Vorhabens Nr. 25 in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Teiländerung 12 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim 2015. Ausweislich der Unterlagen sollen gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Auf der

**Wird zur Kenntnis genommen**

bestehenden Trasse zwischen der Schaltanlage Dellmensingen in der Stadt Erbach (Baden-Württemberg) und dem Punkt Niederwangen in der Gemeinde Wangen im Allgäu sollen die derzeitigen Leiterseile ausgetauscht werden. Die bestehende Trasse verläuft östlich teilweise in weniger als 50 Metern Entfernung zum Geltungsbereich der geplanten Teiländerung. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur daher zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 25 geschaffen werden, die die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 25 nicht entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. §

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Planfeststellung erfolgte am 13.08.2024. Der Trassenverlauf sowie die Schutzbereiche liegen außerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche. Insofern besteht zunächst keine Betroffenheit. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange in der Detailplanung wieder berücksichtigt.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Planfeststellung erfolgte am 13.08.2024.

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 25 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH ([GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net](mailto:GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net)) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben Nr. 25 wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter Christian Trimpe ([Christian.Trimpe@amprion.net](mailto:Christian.Trimpe@amprion.net)). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 25 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 25 sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (<https://www.netzausbau.de/vorhaben25>).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

**Wurde berücksichtigt**

Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört.

17 RP Freiburg  
Landesamt für  
Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau  
Albertstraße 5  
79104 Freiburg i. Br.  
  
19.01.2023

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

##### **Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

##### **Boden**

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz

---

(BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **Bergbau**

Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

---

18 RP Freiburg  
Landesforstverwaltung  
Bertoldstraße 43  
79098 Freiburg i. Br.  
  
19.01.2023

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.11.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in einem Teilbereich zu ändern und hierzu gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerung 12 aufzustellen. Hierzu ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen worden. Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Teiländerung 12: Laupheim „GE Vorholz West Teil V“ (gewerbliche Baufläche).

In diesem Zusammenhang nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Biberach wie folgt Stellung.

### STELLUNGNAHME:

#### 1. Waldinanspruchnahme

Laut vorliegender Unterlagen befinden sich keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG im räumlichen Geltungsbereich der 12. Teiländerung

**Kein Abwägungsbedarf**

---

des Flächennutzungsplans „Vorholz West“. Insofern sind forstrechtliche Belange von der Aufstellung nicht direkt betroffen.

Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich jedoch durch die im Nordosten des Planungsraums angrenzende Waldflächen der Stadt Laupheim. Diese setzen sich im Osten aus ca. 50-jährigen Laubmischbeständen zusammen. Die im Süden angrenzenden Flächen sind als strukturreiche (extensive) Waldbestände erfasst.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier neben den forstlichen Grundfunktionen noch weitere Sonderfunktionen erfüllt. So dienen die Wälder in besonderer Weise der Erholung (Stufe 1b,2). Zudem ist im Osten ein Waldbiotop („Waldinsel neue Welt“) ausgewiesen.

#### 2. Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung

Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen betonen wir, dass nach § 4 Abs. 3 LBO bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude von Wäldern einen Abstand von mindestens 30 m einhalten müssen. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten gewerblichen Bauflächen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die gesetzlich einzuhaltenden Waldabstände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

---

19 Stadt Laupheim Umwelt Marktplatz 1 88471 Laupheim  19.01.2023	<p>In der eingegrenzten Fläche befindet sich eine Eschen-Allee auf dem Flst. 2783. Alleen sind in BW geschützt.</p> <p><i>Aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gemäß § 31 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) verboten. Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen wie das Freihalten des Lichtraumprofils, Erziehungsschnitte und die Entnahme von bruchgefährdeten Ästen sowie Sofortmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind, vgl. § 31 Abs. 4 NatSchG.</i></p> <p><a href="https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/strassenbegleitgruen/alleen">https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/strassenbegleitgruen/alleen</a></p> <p>Der Gewässerentwicklungsplan sieht hier Maßnahmen vor, die in die Flächen ragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Einfluss der Flächennutzungsänderung auf unmittelbar angrenzenden Biotopen und Altlasten ist zu überprüfen.</li><li>- Ist der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung zum östlich-liegenden Waldbestand einzuhalten?</li></ul>	<p><b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die geschützten Baumbestände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Zur FNP-Teiländerung wird ein Umweltsteckbrief erarbeitet und im nächsten Beteiligungsschritt mit vorgelegt.</p> <p><b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die gesetzlich einzuhaltenden Waldabstände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	---	---

---

- 
- |       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
| 20    | IHK Ulm<br>Olgastraße 95-101<br>89073 Ulm<br><br>19.01.2023                | <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:</p> <p>Die IHK begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen, um ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung vor Ort zu ermöglichen und damit zur Sicherstellung der Wirtschaftsstärke Laupheims beizutragen.</p>  | <p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p>   |
| <hr/> |  |  |  |
| 21    | RP Tübingen<br>Konrad-Adenauer-Str. 20<br>72072 Tübingen<br><br>20.01.2023 | <p><b>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nach dem Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller in einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG). Gemäß Grundsatz 4 des Plansatzes B I 5 im Regionalplanentwurf kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Belange der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast</b></p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die seitens des VVG angestrebte</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die geplante gewerbliche Baufläche für das zukünftige Gewerbegebiet „Vorholz West Teil V“ liegt beim Blick in die Raumnutzungskarte (Maßstab 1:100.000) maximal im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hierbei handelt es sich um eine gebietsscharfe und nicht um eine flächenscharfe oder grundstücksscharfe Festlegung. Die Flächen liegen außerhalb von HQ<sub>100</sub> (teilweise in HQ<sub>extrem</sub>). Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem der Gewässerentwicklungsplan berücksichtigt, der in diesem Bereich Maßnahmenvorschläge definiert. Hier kann eine Verbesserung der Situation erzielt werden.</p> <p><b>Kein Abwägungsbedarf</b></p> |
-

---

Änderung des Flächennutzungsplanes. Details werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung über die bestehende Gemeindestraße „Neue Welt“ zu erfolgen hat.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

### **3. Belange der Landwirtschaft**

Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 3,5 ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerland, Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits nicht mehr als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können.

Zudem bleiben höherwertige Flächen (Vorrangflur I) östlich und nördlich der Ortschaft der produktiven Landwirtschaft erhalten.

### **4. Belange des Hochwasserschutzes**

Wir weisen darauf hin, dass die 12. Teiländerung des FNP 2015 "GE Vorholz West Teil V in Laupheim bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.

**Wird berücksichtigt**

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.1 aufgenommen.

Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5A3R52wJE7Jf33pDdAolsO>

Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -Rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem

---

---

Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 9 Abs. 6a BauGB) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail [Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de](mailto:Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de) angefragt werden.“

---

22 Deutsche Telekom  
Technik GmbH  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth

Im gekennzeichneten Bereich verläuft eine unserer Richtfunkstrecken.  
Ich habe die Datei Trassenschutz\_Report angehängt, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecke.

**Wird berücksichtigt**  
Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.2 aufgenommen. Zusätzlich wird die Darstellung in der Planzeichnung angepasst.

24.01.2023

Bitte beachten sie die aufgeführte Richtfunkstrecke bei ihren Planungen, diese verläuft 30m oberhalb des Bodenniveaus, sollten ihre Planungen Objekte unterhalb dieser Höhe enthalten bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.

---

23	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm	Da hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung keine genaueren Informationen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die Zufahrt über die Straße Neue Welt erfolgen soll.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	27.01.2023	Für diesen Fall liegen hier keine Bedenken vor.	

---

24	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach	In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:	
	31.01.2023	<b>Amt für Bauen und Naturschutz</b>  <u>Baurecht</u> Gegen die Teiländerungen des Flächennutzungsplanes (FNP) bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.  Der Flächennutzungsplan wird in allen drei Teiländerungen im Parallelverfahren nach § 8 III Baugesetzbuch aufgestellt. Somit werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten.  <u>Naturschutz:</u> Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst nach vollständigem Eingang und Prüfung der beurteilungs- und genehmigungsrelevanten Unterlagen (Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung) möglich.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB dient auch dazu, Aussagen der Fachbehörden im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erhalten.
		In der Alternativenprüfung wurde aufgeführt, dass aktuelle Gewerbeflächen aufgrund des noch ausstehenden Kiesabbaus nicht entwickelt werden können. Wenn daher diese Fläche in eine gewerbliche Baufläche geändert wird, regen wir an, dass als Ausgleich	<b>Kein Abwägungsbedarf</b> Für die Ausweisung gewerblicher Baufläche zählt der Bedarf. Anders als bei Wohnbauflächen ist kein Flächentausch erforderlich. Dementsprechend werden keine Flächen gestrichen.

---

---

eine andere als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert wird.

#### Kiesabbau

Es liegen keine Flurstücks-Angaben zur genauen bauplanungsrechtlichen Einschätzung vor.

#### **Wird zur Kenntnis genommen**

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird von flächenscharfer Darstellung gesprochen, da der FNP in der Regel im Maßstab 1:15.000 ausgegeben wird. Eine parzellenscharfe Ausweisung ist somit nicht erforderlich.

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Kein Abwägungsbedarf**

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau ergeben sich keine fachlichen Konflikte mit den FNP-Teiländerungen und den im Umkreis gelegenen Kiesabbaustätten.

#### **Kein Abwägungsbedarf**

#### **Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

Zu allen genannten Vorhaben wurden durch das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits in separaten Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Es wird an dieser Stelle auf die dortigen Stellungnahmen verwiesen:

#### Bebauungsplan "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III" in Laupheim BLPV20/032

In Bezug auf die den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 14.09.2022 treten unseres Erachtens Ungereimtheiten auf. Aus unseren Erkenntnissen wird beispielsweise im Falle des Baustoffrecycling Betriebs nicht auf den

#### **Kein Abwägungsbedarf**

Das genannten Bebauungsplanverfahren befindet sich an anderer Stelle und stimmt nicht mit der FNP-Teiländerung

möglichen genehmigten Betrieb der Brecheranlage von 11 Stunden abgestellt (Betrachtung von 4,5 Stunden im Gutachten). Es sollte eine Überprüfung der im Gutachten verwendeten Betriebszeiten und eine Anpassung des Gutachtens vorgenommen werden. Nach Erhalt einer aktualisierten Version kann mit einer erneuten Beurteilung des Falls begonnen werden.

Erst nach Berücksichtigung der dortig genannten Nachforderungen kann mit der Prüfung der Vorhaben begonnen werden.

### **Wasserwirtschaftsamt**

#### Altlasten/Bodenschutz

Gegen die Teiländerungen 10-13 bestehen keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

12 überein. Hierfür wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vorholz West Teil V“ aufgestellt.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### Fließgewässer

Hinsichtlich der Änderungen des Flächennutzungsplans sind die Verbote im Gewässerrandstreifen sowie im Überschwemmungsgebiet nach § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Flächennutzung zu einer Änderung des Abflussverhaltens bei Niederschlägen führen kann. Gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks verändert werden darf. Dies sollte bei der Änderung der Flächennutzung berücksichtigt werden.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

### Landwirtschaftsamt

Es handelt sich um eine Ackerfläche der Vorrangflur II mit 50 bis 53 Bodenpunkten. Solche Flächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Bei den meisten Ackerflächen in der Umgebung der Stadt Laupheim handelt es sich allerdings um Flächen der Vorrangflur 1, so dass hier eine weniger wertvolle Fläche betroffen ist. Durch die Lage entlang der Dürnach sind auf kleinen Teilflächen Bewirtschaftungsbeschränkungen vorhanden. Aufgrund des Zuschnittes ist die Fläche nicht sonderlich gut zu bewirtschaften.

**Kein Abwägungsbedarf**

Wir haben aufgrund der Flächenverbrauchs Bedenken, jedoch keine erheblichen Bedenken gegen die Änderung.

### Forstamt:

zu den obengenannten Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

#### Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

**Wird zur Kenntnis genommen**

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

#### Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 2783, 2785, 2790/1, 2786, 2787, 2908, 2800/1 Gemarkung Laupheim.

- Östlich angrenzend an das Vorhaben befindet sich auf Flst. 2782 Wald im Sinne des § 2 LWaldG mit folgendem Schutzstatus: Erholungswald St. 2, Kulturdenkmäler (§ 2 DSCHG), Waldbiotop Nr. 7725 66185 Bezeichnung: Waldinsel Neue Welt Laupheim (Wald mit schützenswerten Tierarten), Laubbaumbestand
- Südlich auf Flst. 2880 befindet sich ebenfalls Wald mit dem Schutzstatus Bodenschutzwald, Erholungswald St. 1 b und St. 2, Kulturdenkmäler (§ 2 DSCHG)

Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO ist einzuhalten und im nachfolgenden Bauleitverfahren im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die gesetzlich einzuhaltenden Waldabstände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und bitten Sie die Untere Forstbehörde bei weiteren Planungen und Änderungen, die forstliche Belange berühren, anzuhören.

**Straßenamt:**

Das Gewerbegebiet liegt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von Laupheim an der B 30 und der L 259.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Belange des Straßenamtes sind deshalb nicht betroffen.

---

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Für Vorhaben auf der Gemarkung der Stadt Laupheim ist die zuständige Brandschutzdienststelle der Stadt Laupheim zu hören. **Wurde berücksichtigt**

Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz Feuerwache  
Bahnhofstraße 22  
88471 Laupheim

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.